gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ELUMIS

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Diese Version ersetzt alle früheren

7.2 23.09.2020 \$1389250476 Ausgaben.

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : ELUMIS

Design code : A14351BX

Produktregistrierungsnumme: 006960-00

r

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des : Herbizid

Gemisches

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Syngenta Agro GmbH

Postfach 1234 D-63462 Maintal Deutschland

Telefon : +49 (0)61 8190810

Telefax : +49 (0)6181 9081319

E-Mailadresse der für SDB

verantwortlichen Person

registrierung.deutschland@syngenta.com

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : Umwelt, Ökologie Ereignisse: 0800 43 577 96 (HELPSYN)

Giftinformationszentrum und Klinische Toxikologie, Mainz:

06131 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Kurzfristig (akut) gewässergefährdend,

Kategorie 1

Langfristig (chronisch) H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit

gewässergefährdend, Kategorie 1 langfristiger Wirkung.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - H335: Kann die Atemwege reizen.

einmalige Exposition, Kategorie 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität -

wiederholte Exposition, Kategorie 2

Reproduktionstoxizität, Kategorie 2

H373: Kann die Organe schädigen bei längerer

H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.

oder wiederholter Exposition.

H361d: Kann vermutlich das Kind im Mutterleib

schädigen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ELUMIS

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Diese Version ersetzt alle früheren

7.2 23.09.2020 S1389250476 Ausgaben.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme



Signalwort Achtung

Gefahrenhinweise H335 Kann die Atemwege reizen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder

wiederholter Exposition.

H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger

Wirkung.

Ergänzende Nur für gewerbliche Anwender.

Gefahrenhinweise

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Sicherheitshinweise

Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. P201

P261 Einatmen von Aerosol vermeiden.

Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung tragen. P280

P308 + P313 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen

Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen. Verschüttete Mengen aufnehmen. P391

Inhalt/Behälter einer ordnungsgemäßen Entsorgung P501

zuführen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Mesotrion(ISO)

Zusätzliche Kennzeichnung

Enthält 450 g/L Ölsäure als Trägerstoff.

Die nachfolgende Prozentzahl der Mischung besteht aus Inhaltsstoff(en) mit einer unbekannten Inhalationstoxizität: 24.6 %

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr.	Einstufung	Konzentration (% w/w)
	INDEX-Nr.		

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ELUMIS

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Diese Version ersetzt alle früheren

7.2 23.09.2020 S1389250476 Ausgaben.

	Registrierungsnumme r		
poly(oxy-1,2-ethanediyl), -[2,4,6-tris(1-phenylethyl)phenyl] hydroxy-	99734-09-5	Aquatic Chronic 3; H412	>= 10 - < 20
Mesotrion(ISO)	104206-82-8	Aquatic Acute 1; H400	>= 2,5 - < 10
	609-064-00-X	Aquatic Chronic 1; H410	
		M-Faktor (Akute aquatische Toxizität):	
		10	
		M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 10	
Nicosulfuron	111991-09-4	Aquatic Acute 1; H400	>= 2,5 - < 10
		Aquatic Chronic 1; H410	
		M-Faktor (Akute	
		aquatische Toxizität): 100	
		M-Faktor (Chronische	
		aquatische Toxizität): 100	

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Bitte halten Sie das Gefäss, die Etikette oder das

Sicherheitsdatenblatt bereit, wenn Sie die Notfallnummer, das Toxikologische Informationszentrum oder einen Arzt anrufen, oder wenn Sie einen Arzt zu einer Behandlung aufsuchen.

Nach Einatmen : Betroffenen an die frische Luft bringen.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche

Beatmung einleiten.

Betroffenen warm und ruhig lagern.

Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für

Vergiftungsfälle verständigen.

Nach Hautkontakt : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Sofort mit viel Wasser abwaschen.

Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen. Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen.

Nach Augenkontakt : Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen,

auch unter den Augenlidern. Kontaktlinsen entfernen.

Eine sofortige ärztliche Betreuung ist notwendig.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ELUMIS

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Diese Version ersetzt alle früheren

7.2 23.09.2020 S1389250476 Ausgaben.

Nach Verschlucken : Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und

Verpackung oder Etikett vorzeigen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Unspezifisch

Keine Symptome bekannt oder erwartet.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Es gibt kein spezifisches Gegengift.

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Löschmittel - bei kleinen Bränden

Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.

Löschmittel - bei großen Bränden Alkoholbeständiger Schaum

oder

Wassernebel

Ungeeignete Löschmittel : Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und

Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der :

Brandbekämpfung

Da das Produkt brennbare, organische Bestandteile enthält, bildet sich im Brandfall dichter, schwarzer Rauch, der

gefährliche Verbrennungsprodukte enthält (siehe Abschnitt

10).

Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann

Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere

Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

Vollständigen Schutzanzug und umgebungsluftunabhängiges

Atemschutzgerät tragen.

Weitere Information : Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins

Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen. Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit

Wassersprühnebel kühlen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ELUMIS

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Diese Version ersetzt alle früheren

23.09.2020 S1389250476 7.2 Ausgaben.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies

ohne Gefahr möglich ist.

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Reinigungsverfahren

> Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe

Abschnitt 13).

Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

Mit Detergenzien reinigen. Lösemittel vermeiden.

Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13., Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren

Umgang

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an

Lagerräume und Behälter

Keine besonderen Lagerungsbedingungen erforderlich. Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und

Futtermitteln fernhalten.

Pflanzenschutzmittel sind so zu lagern, als wären sie WGK 3 (stark wassergefährdend) eingestuft. Vor Frost schützen.

Lagerklasse (TRGS 510) 12, Nicht brennbare Flüssigkeiten

Empfohlene

0 - 35 °C

Lagerungstemperatur

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ELUMIS

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Diese Version ersetzt alle früheren

7.2 23.09.2020 S1389250476 Ausgaben.

Weitere Informationen zur

Lagerbeständigkeit

Vor Frost schützen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : In Bezug auf die richtige und sichere Verwendung dieses

Produkts, siehe bitte die Zulassungsbedingungen auf dem

Produktetikett.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der	Zu überwachende	Grundlage	
		Exposition)	Parameter		
Mesotrion(ISO)	104206-82-	TWA	5 mg/m3	Syngenta	
, ,	8				
Nicosulfuron	111991-09-	TWA	5 mg/m3	Lieferant	
	4		(Atembarer Staub)		
Siliciumdioxid	112945-52-	AGW	4 mg/m3	DE TRGS	
	5	(Einatembare	(Siliziumdioxid)	900	
		Fraktion)			
	Weitere Information: Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission), Kolloidale amorphe Kieselsäure (7631-86-9) einschließlich pyrogener Kieselsäure und im Nassverfahren hergestellter Kieselsäure (Fällungskieselsäure, Kieselgel)., Ein Risiko der				
	Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und				
	des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden				

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

DIE FOLGENDEN EMPFEHLUNGEN BEZÜGLICH DER ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHER SCHUTZAUSRÜSTUNG BEZIEHEN SICH AUF DIE HERSTELLUNG, FORMULIERUNG UND ABFÜLLUNG DES PRODUKTS. FÜR DIE BESTIMMUNGSGEMÄSSE HANDHABUNG UND ANWENDUNG DIESES PRODUKTES IN DER LANDWIRTSCHAFT SIEHE GEBRAUCHSANLEITUNG BZW. ETIKETT.

Eindämmung und/oder Trennung ist die technisch zuverlässigste Sicherheitsmassnahme falls Exposition nicht vermieden werden kann.

Das Ausmass dieser Sicherheitsmassnahmen hängt von dem zutreffenden Risiko ab. Konzentration in der Luft unter den normalen Arbeitsplatzgrenzwerten halten.

Gegebenenfalls zusätzliche arbeitshygienische Beratung einholen.

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Keine besondere Schutzausrüstung erforderlich.

Handschutz

Material : Nitrilkautschuk
Durchbruchzeit : > 480 min

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ELUMIS

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Diese Version ersetzt alle früheren

7.2 23.09.2020 S1389250476 Ausgaben.

> Handschuhdicke 0,5 mm

Anmerkungen Schutzhandschuhe tragen. Die Auswahl eines geeigneten

> Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu

Hersteller unterschiedlich. Bitte Angaben des

Handschuhlieferanten in Bezug auf Durchlässigkeit und

Durchbruchzeit beachten. Auch die spezifischen,

ortsbezüglichen Bedingungen, unter welchen das Produkt eingesetzt wird, in Betracht ziehen, wie Schnittgefahr, Abrieb und Kontaktdauer. Die Durchdringungszeit ist unter anderem

abhängig von Material, Dichte und Ausführung des

Handschuhs und muss daher im Einzelfall ermittelt werden. Handschuhe müssen entfernt und ersetzt werden, wenn sie Anzeichen von Abnutzung oder Chemikaliendurchbruch

aufweisen.

Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen die

Spezifikationen der EG-Richtlinie 2016/425 und die davon

abgeleitete Norm EN 374 erfüllen.

Körperschutz gemäß dessen Typ, gemäß Konzentration und Haut- und Körperschutz

Menge der gefährlichen Stoffe und gemäß jeweiligem

Arbeitsplatz auswählen.

Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung

waschen.

Wenn notwendig tragen:

Undurchlässige Schutzkleidung

Atemschutz Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

> Bei Konzentrationen über den AGW-Werten ist ein entsprechendes, geprüftes Atemschutzgerät zu tragen.

Schutzmaßnahmen Die Verwendung von technischen Massnahmen sollte immer

> Vorrang vor persönlicher Schutzkleidung haben. Bei der Auswahl von persönlicher Schutzkleidung,

professionelle Beratung beiziehen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen undurchsichtig, flüssig Farbe gelb beige bis beige

Geruch schwach

Geruchsschwelle Keine Daten verfügbar

pH-Wert 2,5 - 5,5 (20 - 25 °C)

Schmelzpunkt/Schmelzbereic : Keine Daten verfügbar

Siedepunkt/Siedebereich : Keine Daten verfügbar

Methode: Seta geschlossener Tiegel Flammpunkt

nicht entflammbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ELUMIS

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Diese Version ersetzt alle früheren

Keine Daten verfügbar

265 °C

7.2 23.09.2020 S1389250476 Ausgaben.

Verdampfungsgeschwindigkei :

t

Entzündbarkeit (fest, : Keine Daten verfügbar

gasförmig)

Obere Explosionsgrenze /

Obere Entzündbarkeitsgrenze

Untere Explosionsgrenze /

Untere

Entzündbarkeitsgrenze

Dampfdruck : Keine Daten verfügbar

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

Dichte : 0,97 g/cm3 (20 °C)

Löslichkeit(en)

Löslichkeit in anderen

Lösungsmitteln

Zersetzungstemperatur

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Selbstentzündungstemperatur:

Viskosität

Viskosität, dynamisch : 97,7 - 481 mPa.s (40 °C)

192 - 1.027 mPa.s (20 °C)

Explosive Eigenschaften : Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht eingestuft als oxidierend.

9.2 Sonstige Angaben

Oberflächenspannung : 35,2 mN/m, 100 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Normalerweise keine zu erwarten.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei

bestimmungsgemäßem Umgang.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ELUMIS

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Diese Version ersetzt alle früheren

7.2 23.09.2020 S1389250476 Ausgaben.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Keine bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche : Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Zersetzungsprodukte

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Angaben zu : Verschlucken wahrscheinlichen Einatmung Expositionswegen Hautkontakt

Augenkontakt

Akute Toxizität

Produkt:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte, weiblich): > 2.000 mg/kg

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

orale Toxizität

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte, männlich und weiblich): > 2.000 mg/kg

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

dermale Toxizität

Inhaltsstoffe:

poly(oxy-1,2-ethanediyl), -[2,4,6-tris(1-phenylethyl)phenyl]- -hydroxy-:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): 5.000 mg/kg

Mesotrion(ISO):

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte, männlich und weiblich): > 5.000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte, männlich und weiblich): > 4,75 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

Atmungstoxizität

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte, männlich und weiblich): > 2.000 mg/kg

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

dermale Toxizität

Nicosulfuron:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 5,47 mg/l

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ELUMIS

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Diese Version ersetzt alle früheren

7.2 23.09.2020 S1389250476 Ausgaben.

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

Atmungstoxizität

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

dermale Toxizität

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt:

Spezies : Kaninchen

Ergebnis : Schwache Hautreizung

Inhaltsstoffe:

Mesotrion(ISO):

Spezies : Kaninchen

Ergebnis : Keine Hautreizung

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt:

Spezies : Kaninchen

Ergebnis : Keine Augenreizung

Inhaltsstoffe:

Mesotrion(ISO):

Spezies : Kaninchen

Ergebnis : Keine Augenreizung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt:

Art des Testes : Buehler Test Spezies : Meerschweinchen

Ergebnis : Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.

Inhaltsstoffe:

Mesotrion(ISO):

Art des Testes : Maximierungstest Spezies : Meerschweinchen

Ergebnis : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Nicosulfuron:

Spezies : Meerschweinchen

Ergebnis : Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ELUMIS

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Diese Version ersetzt alle früheren

7.2 23.09.2020 \$1389250476 Ausgaben.

Keimzell-Mutagenität

Inhaltsstoffe:

poly(oxy-1,2-ethanediyl), -[2,4,6-tris(1-phenylethyl)phenyl]- -hydroxy-:

Keimzell-Mutagenität- : In-vitro-Tests zeigten keine erbgutverändernden Wirkungen

Bewertung

Mesotrion(ISO):

Keimzell-Mutagenität- : Zeigte in Tierversuchen keine erbgutverändernde Wirkung.

Bewertung

Nicosulfuron:

Keimzell-Mutagenität- : Zeigte in Tierversuchen keine erbgutverändernde Wirkung.

Bewertung

Karzinogenität

Inhaltsstoffe:

Mesotrion(ISO):

Karzinogenität - Bewertung : Zeigte in Tierversuchen keine krebserzeugende Wirkung.

Nicosulfuron:

Karzinogenität - Bewertung : Keine Beweise für Karzinogenität aus Tierstudien.

Reproduktionstoxizität

Inhaltsstoffe:

Mesotrion(ISO):

Reproduktionstoxizität - : Zeigte in Tierversuchen keine Wirkung auf die Fruchtbarkeit.

Bewertung

Nicosulfuron:

Reproduktionstoxizität - : Keine Reproduktionstoxizität

Bewertung

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Inhaltsstoffe:

Mesotrion(ISO):

Anmerkungen : In Prüfungen der chronischen Toxizität wurden keine

schädlichen Wirkungen beobachtet.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 75 mg/l

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ELUMIS

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Diese Version ersetzt alle früheren

7.2 23.09.2020 S1389250476 Ausgaben.

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren Toxizität gegenüber

Algen/Wasserpflanzen

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 24 mg/l

Expositionszeit: 48 h

ErC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 2,6 mg/l

Expositionszeit: 72 h

ErC50 (Lemna gibba (Bucklige Wasserlinse)): 0,082 mg/l

Expositionszeit: 7 d

NOEC (Lemna gibba (Bucklige Wasserlinse)): 0,01 mg/l

Endpunkt: Wachstumsrate

Expositionszeit: 7 d

Beurteilung Ökotoxizität

Akute aquatische Toxizität : Sehr giftig für Wasserorganismen.

Inhaltsstoffe:

poly(oxy-1,2-ethanediyl), -[2,4,6-tris(1-phenylethyl)phenyl]- -hydroxy-:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Danio rerio (Zebrabärbling)): 21 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Beurteilung Ökotoxizität

Chronische aquatische

Toxizität

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Mesotrion(ISO):

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): > 120

mg/l

Expositionszeit: 96 h

LC50 (Cyprinus carpio (Karpfen)): > 97,1 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 900 mg/l

Expositionszeit: 48 h

ErC50 (Raphidocelis subcapitata (Grünalge)): 12 mg/l

Expositionszeit: 96 h

NOEC (Raphidocelis subcapitata (Grünalge)): 0,75 mg/l

Endpunkt: Wachstumsrate

Expositionszeit: 96 h

ErC50 (Lemna gibba (Bucklige Wasserlinse)): 0,028 mg/l

Expositionszeit: 7 d

NOEC (Lemna gibba (Bucklige Wasserlinse)): 0,002 mg/l

Endpunkt: Wachstumsrate

Expositionszeit: 7 d

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ELUMIS

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Diese Version ersetzt alle früheren

7.2 23.09.2020 S1389250476 Ausgaben.

M-Faktor (Akute aquatische

Toxizität)

: 10

10

Toxizität gegenüber Fischen

(Chronische Toxizität)

NOEC: 12,5 mg/l

Expositionszeit: 36 d

Spezies: Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)

Toxizität gegenüber : NOEC: 180 mg/l Daphnien und anderen Expositionszeit: 21 d

wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität)

M-Faktor (Chronische

aquatische Toxizität)

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Nicosulfuron:

LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 65,7 mg/l Toxizität gegenüber Fischen

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen

wirbellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 90 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber ErC50 (Lemna gibba (Bucklige Wasserlinse)): 0,0017 mg/l

Algen/Wasserpflanzen Expositionszeit: 7 d

M-Faktor (Akute aquatische

Toxizität)

100

Toxizität gegenüber Fischen : NOEC: 10 mg/l

(Chronische Toxizität)

Expositionszeit: 28 d

Spezies: Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

(Chronische Toxizität) M-Faktor (Chronische

aquatische Toxizität)

: NOEC: 25 mg/l Expositionszeit: 21 d

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Beurteilung Ökotoxizität

Akute aquatische Toxizität Sehr giftig für Wasserorganismen.

: 100

Chronische aquatische

Toxizität

Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Inhaltsstoffe:

Mesotrion(ISO):

Stabilität im Wasser Abbau-Halbwertszeit: > 30 d (25 °C)

Anmerkungen: Persistenz im Wasser.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ELUMIS

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Diese Version ersetzt alle früheren

7.2 23.09.2020 S1389250476 Ausgaben.

Nicosulfuron:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoffe:

Mesotrion(ISO):

Bioakkumulation : Anmerkungen: Niedriges Bioakkumulationspotential.

Nicosulfuron:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Niedriges Bioakkumulationspotential.

12.4 Mobilität im Boden

Inhaltsstoffe:

Mesotrion(ISO):

Verteilung zwischen den : Anmerkungen: Mesotrion hat eine mittlere bis hohe

Umweltkompartimenten Beweglichkeit im Boden.

Stabilität im Boden : Zerstreuungszeit: 6 - 105 d

Prozentsatz der Zerstreuung: 50 % (DT50) Anmerkungen: Produkt ist nicht persistent.

Nicosulfuron:

Verteilung zwischen den Umweltkompartimenten

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

Inhaltsstoffe:

poly(oxy-1,2-ethanediyl), -[2,4,6-tris(1-phenylethyl)phenyl]- -hydroxy-:

Bewertung : Diese Substanz ist nicht persistent, bioakkumulierbar und

toxisch (PBT).. Diese Substanz ist nicht sehr persistent und

sehr bioakkumulierbar (vPvB)..

Mesotrion(ISO):

Bewertung : Diese Substanz ist nicht persistent, bioakkumulierbar und

toxisch (PBT).. Diese Substanz ist nicht sehr persistent und

sehr bioakkumulierbar (vPvB)...

Nicosulfuron:

Bewertung : Diese Substanz ist nicht persistent, bioakkumulierbar und

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ELUMIS

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Diese Version ersetzt alle früheren

7.2 23.09.2020 S1389250476 Ausgaben.

toxisch (PBT).. Diese Substanz ist nicht sehr persistent und

sehr bioakkumulierbar (vPvB)..

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie

oder Verpackungsmaterial verunreinigen. Abfälle nicht in den Ausguss schütten.

Die Wiederverwertung (Recycling) ist, wenn möglich, der

Entsorgung oder Verbrennung vorzuziehen.

Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der

örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.

Verunreinigte Verpackungen : Leere Behälter nicht wieder verwenden.

Produktreste nicht in den Hausmüll geben, sondern in Originalverpackungen bei der Sondermüllentsorgung Ihres

Wohnortes anliefern.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Stadt- oder

Kreisverwaltung.

1.) Verpackungen bis 50 L:

Leere und sorgfältig gespülte Verpackungen mit der Marke PAMIRA sind an den autorisierten Sammelstellen des Entsorgungssystems PAMIRA mit separiertem Verschluss abzugeben. Informationen zu Zeitpunkt und Ort der Sammlungen erhalten Sie von Ihrem Händler, aus der regionalen Presse oder im Internet unter www.pamira.de.

2.) Beizmittel 50 L u. 200 L:

Zur Entsorgung leerer Verpackungen Zusatzetikett auf diesem

Behälter beachten.

3.) IBC 640 L und 1000 L:

Rückgabe der leeren Container gemäß den Angaben auf dem

Behälter (Euro-Ticket).

Abfallschlüssel-Nr. : ungereinigte Verpackung

15 01 10, Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADN : UN 3082 **ADR** : UN 3082

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ELUMIS

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Diese Version ersetzt alle früheren 7.2 23.09.2020 S1389250476 Ausgaben.

 RID
 : UN 3082

 IMDG
 : UN 3082

 IATA
 : UN 3082

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

(MESOTRIONE UND NICOSULFURON)

ADR : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

(MESOTRIONE UND NICOSULFURON)

RID : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

(MESOTRIONE UND NICOSULFURON)

IMDG : ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID,

N.O.S.

(MESOTRIONE UND NICOSULFURON)

IATA : Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s.

(MESOTRIONE UND NICOSULFURON)

14.3 Transportgefahrenklassen

 ADN
 : 9

 ADR
 : 9

 RID
 : 9

 IMDG
 : 9

 IATA
 : 9

14.4 Verpackungsgruppe

ADN

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : M6 Nummer zur Kennzeichnung : 90 der Gefahr

dei Gelaili

Gefahrzettel : 9

ADR

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : M6 Nummer zur Kennzeichnung : 90

der Gefahr

Gefahrzettel : 9 Tunnelbeschränkungscode : (-)

RID

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : M6 Nummer zur Kennzeichnung : 90

der Gefahr

Gefahrzettel : 9

IMDG

Verpackungsgruppe : III

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ELUMIS

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Diese Version ersetzt alle früheren

7.2 23.09.2020 S1389250476 Ausgaben.

Gefahrzettel : 9

EmS Kode : F-A, S-F

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 964

(Frachtflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y964 Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Miscellaneous

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung : 964

(Passagierflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y964 Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Miscellaneous

14.5 Umweltgefahren

ADN

Umweltgefährdend : ja

ADR

Umweltgefährdend : ja

RID

Umweltgefährdend : ja

IMDG

Meeresschadstoff : ja

IATA (Passagier)

Umweltgefährdend : ja

IATA (Fracht)

Umweltgefährdend : ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII) Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten

berücksichtigt werden: Nummer in der Liste 3

Xylol

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage : Nicht anwendbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ELUMIS

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Diese Version ersetzt alle früheren

7.2 23.09.2020 S1389250476 Ausgaben.

kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe

(Artikel 59).

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe : Nicht anwendbar

(Anhang XIV)

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum : Nicht anwendbar

Abbau der Ozonschicht führen

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente : Nicht anwendbar

organische Schadstoffe

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen : Nicht anwendbar

Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr

gefährlicher Chemikalien

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung

der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

Menge 1 Menge 2

E1 UMWELTGEFAHREN 100 t 200 t

Sonstige Vorschriften:

Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten.

Pflanzenschutzmittel sind so zu lagern, als wären sie WGK 3 (stark wassergefährdend) eingestuft.

Das Produkt ist nach Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) zugelassen.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich, wenn er wie vorgegeben verwendet wird.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
 H412 : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Volltext anderer Abkürzungen

Aquatic Acute : Kurzfristig (akut) gewässergefährdend Aquatic Chronic : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend

DE TRGS 900 : TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte

DE TRGS 900 / AGW : Arbeitsplatzgrenzwert

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx -

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ELUMIS

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Diese Version ersetzt alle früheren

7.2 23.09.2020 S1389250476 Ausgaben.

Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx -Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System: GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA -Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 -Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC -Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im SADT Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB -Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Einstufung des Gemisches: Einstufungsverfahren:

	11400	
Aquatic Acute 1	H400	Basierend auf Produktdaten oder
		Beurteilung
Aquatic Chronic 1	H410	Basierend auf Produktdaten oder
·		Beurteilung
STOT SE 3	H335	
STOT RE 2	H373	
3101 KL 2	11373	
Repr. 2	H361d	

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

DE / DE

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ELUMIS

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Diese Version ersetzt alle früheren

7.2 23.09.2020 S1389250476 Ausgaben.